

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35, sollen in § 21a PKG neue Anforderungen an das Risikomanagement der Pensionskassen eingeführt werden. Das Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018, ermächtigt in § 21a Abs. 5 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Vorgaben zum Risikomanagement und zur Risikomanagementfunktion festzusetzen.

Die Verordnungsermächtigung in § 21a Abs. 5 PKG ersetzt die bisher in § 25 Abs. 9 PKG bei den Veranlagungsvorschriften vorgesehene Verordnungsermächtigung zum Risikomanagement. Während die Pensionskassen auch bisher für das der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) zugeordnete Vermögen ein Risikomanagement einzurichten hatten, umfasst die vorliegende Verordnung zum Risikomanagement nunmehr auf Grund der Vorgaben der Richtlinie auch die Aktiva und Passiva der Pensionskasse sowie die Passiva der VRG.

Neu ist ebenso der Wegfall der quantitativen Veranlagungsgrenzen in § 25 PKG; diese sind nunmehr von den Pensionskassen selbst unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten und Struktur der jeweiligen VRG in den internen Veranlagungsleitlinien gemäß § 25 Abs. 4 Z 6 PKG festzusetzen. In diesem Umfeld ist ein umfassendes Risikomanagement von zentraler Bedeutung. Die Anforderungen der vorliegenden Verordnung sind ebenso wie die durch sie konkretisierten gesetzlichen Anforderungen gemäß § 21a Abs. 1 und 3 PKG jeweils nach Maßgabe der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskasse umzusetzen.

Die vorliegende Verordnung präzisiert die Anforderungen des § 21a Abs. 1 bis 4 PKG an das Risikomanagement und an die Risikomanagementfunktion in kompakter Form.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Für die Aufgaben des Risikomanagements ist ähnlich wie bei anderen Schlüsselfunktionen gemäß § 21 Abs. 1 PKG eine quantitative und qualitative Personalausstattung vorzusehen, die sich insbesondere an den Strategien sowie an der Risikosituation der Pensionskasse und der VRG orientiert. Abs. 2 dient außerdem zur Klarstellung im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und angemessene technische Ressourcen. Die Art, wie die fachliche Qualifikation und angemessene technische Ressourcen sichergestellt werden, ist in den internen Risikomanagementleitlinien gemäß § 11e Abs. 3 PKG festzuhalten und ist auch im Fall der Auslagerung der Aufgaben des Risikomanagements an Dritte gemäß § 11h PKG zu beachten. Für konsortial geführte Veranlagungs- und Risikogemeinschaften gelten keine Ausnahmen bzw. Erleichterungen hinsichtlich des Risikomanagements. Deshalb sind die einzelnen Aufgaben des Risikomanagements und die Verantwortlichkeiten im Einzelfall festzulegen. Mit der Formulierung „auf konsolidierter Ebene“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Risikomanagementanforderungen auf Ebene der konsortial geführten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu erfüllen sind.

#### **Zu § 2:**

Die Überwachung des Risikoprofils gemäß Abs. 1 Z 3 berücksichtigt sowohl die Ergebnisse hinsichtlich der Zuordnung von Vermögenswerten zu Veranlagungskategorien entsprechend den internen Leitlinien gemäß § 25 PKG als auch die Ergebnisse hinsichtlich der internen Performancemessung. Die Risikoberichterstattung gemäß Abs. 1 Z 4 soll jedenfalls vierteljährlich oder bei wesentlichen Ereignissen auch ad hoc erfolgen. Kennzahlen können Schwellenwerte, ab welchen Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, sowie Zielwerte enthalten. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Risikomanagementfunktion über einen uneingeschränkten Zugang zu allen für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten benötigten Informationen. Mögliche Interessenkonflikte der Risikomanagementfunktion sind in den internen Risikomanagementleitlinien gemäß § 11e Abs. 3 Z 1 PKG festzuhalten. Im Rahmen der dort ebenfalls dokumentierten Mitigationsmaßnahmen ist auch eine mögliche Aufnahme von Regelungen bezüglich Vergütungs- und Anreizsystemen im Veranlagungs- und Risikomanagement zu berücksichtigen. Der Umgang mit Interessenkonflikten ist in den internen Risikomanagementleitlinien gemäß § 11e Abs. 3 Z 1 PKG festzulegen. Soweit sichergestellt ist, dass die jeweilige Aufgabenwahrnehmung objektiv erfolgt, d.h. (potentielle) Interessenkonflikte identifiziert und einem angemessenen und transparenten Umgang zugeführt werden, kann nach Maßgabe des

Proportionalitätsprinzips und bei entsprechenden zeitlichen Ressourcen und entsprechender fachlicher Qualifikation die Risikomanagementfunktion auch von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

**Zu § 3:**

Mit der Bestimmung in Z 4 soll sichergestellt werden, dass für die Überwachung der Risiken, einschließlich der Risiken aus der Veranlagung, geeignete IT-Systeme verwendet werden, die jedenfalls einen Zugang zu einem Finanzmarktdaten-Informationssystem ermöglichen. Alle Systeme, Datenflüsse und Schnittstellen sind in den internen Risikomanagementleitlinien zu dokumentieren. Unter den in Z 6 angesprochenen Risikoträgern sind jedenfalls die in § 4 Abs. 1 genannten Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, Arbeitgeber und die Pensionskasse, welche je nach Pensionskassenmodell mittelbar oder unmittelbar das Risiko möglicher Verluste tragen, zu verstehen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Risikomanagementsysteme ist vom Vorstand zu veranlassen. Dieser kann dabei auch die Prüfergebnisse der internen Revision heranziehen.

**Zu § 4:**

Im Rahmen des Risikomanagements von Derivaten gemäß Abs. 3 Z 5 sind zulässige Strategien und Instrumente sowie Grenzen und Risiken festzulegen. Dies gilt für Derivate, die direkt in der VRG gehalten werden oder von Kapitalanlagefonds oder sonstigen Anlagevehikeln eingesetzt werden, und auf deren Einsatz die Pensionskasse einen Einfluss nehmen kann.

Betreffend die Liquiditätsrisiken gemäß Abs. 3 Z 6 soll laufend überprüft werden, inwieweit die Pensionskasse in der Lage ist, einen auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken. Die Überwachung des operationellen Risikos wird jedenfalls unterstützt durch eine Ereignis- und Schadensdatenbank, die Anforderung des 4-Augen-Prinzips und Prozesse für die Überwachung des Veranlagungs-Manager-Risikos.

Die Risikotragfähigkeit gemäß Abs. 4 ist Basis der Risikostrategie gemäß § 3 Z 1. Neben den in Abs. 6 genannten Aspekten sind insbesondere die Bestandsstruktur hinsichtlich Art der Pensionskassenzusage und dem Verhältnis von Anwartschafts- zu Leistungsberechtigten und der damit verbundene Veranlagungshorizont sowie der aus der Höhe der regelmäßigen Ein- und Auszahlungen ableitbare Liquiditätsbedarf, aber auch die kundenspezifische Risikotoleranz sowie der Rechnungszins maßgeblich für Risikotragfähigkeit. Die geeignete Betrachtungsperiode und die angemessene Sicherheit werden ebenso unter Berücksichtigung dieser Parameter festgelegt.

Die Risikobereitschaft gemäß Abs. 5 bezeichnet den Risikoumfang, welchen die Pensionskasse bzw. die VRG, Sub-VG bzw. Sicherheits-VRG zur Erzielung des angestrebten Ertrags zu übernehmen bereit ist. Die Risikobereitschaft wird aus der Risikostrategie und aus den Ertragszielen abgeleitet und ist Maßstab beispielsweise für die Aufteilung von Risikobudgets auf die einzelnen Anlageklassen im Rahmen der Asset Allokation. Die Risikobereitschaft wird für alle Risiken festgelegt, die im Rahmen der Wesentlichkeits-Einstufung gemäß Abs. 2 als wesentlich zu beurteilen sind. Die technologischen Aufwendungen gemäß Abs. 6 Z 1 umfassen auch Aufwendungen im Zusammenhang mit IT-Risiken.

**Zu § 5:**

Mit den Risikomodellen gemäß Abs. 2 sind pro VRG Verluste im veranlagten Vermögen und deren Wahrscheinlichkeit sowie die zu erwartende Höhe einer Anspruchs- oder Leistungskürzung sowie einer allfälligen Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers zu berechnen und jedenfalls die Auswirkung auf die Risikoträger zu bewerten und zu dokumentieren. Derivate sowie Vermögenswerte gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 PKG, welche nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind bei der Risikomodellierung besonders zu berücksichtigen; deren Bewertungsmethoden und -modelle werden im Rahmen des Risikomanagements evaluiert.

Bei mangelnder Prognosegüte gemäß Abs. 3 wird als erster Schritt eine Anpassung der Modellannahmen, -parameter und Inputdaten unter Berücksichtigung der Ursachen und des Ausmaßes der mangelnden Prognosegüte evaluiert. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Schwachstellen aufgedeckt, leitet das Risikomanagement Maßnahmen zur Verbesserung der Prognosegüte des Risikomodells ein.

**Zu § 6:**

Die Limits gemäß Abs. 2 entsprechen insbesondere dem geeigneten Limitsystem gemäß § 25 Abs. 4 Z 6 PKG für die Risiken aus der Veranlagung sowie der Risikobereitschaft gemäß § 4 Abs. 5.

**Zu § 7:**

Beispiele für Soll-Ist-Vergleiche der Risikostrategie sind EDV-Prüfroutinen zur Überwachung der Einhaltung des internen Limitsystems, die routinemäßige Kontrolle der Arbeitsabläufe, die EDV-gestützte Überwachung der Einhaltung von Terminen, die Genehmigung und Kontrolle der Risikoberichterstattung

und der Vergleich interner Daten mit externen Quellen und sonstige Evaluierungen von Differenzen zwischen Planung und Ist-Zustand.